



Richtlinien

über die Bildung und Tätigkeiten des Seniorenbeirates der Gemeinde Hagen im Bremischen

Präambel

Die Gemeinde Hagen im Bremischen unterstützt die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen sowie politischen Leben der Gemeinde und fördert die Partnerschaft zwischen den Generationen. Sie sieht sich verpflichtet, zur Verwirklichung von Lebensbedingungen für ältere Menschen beizutragen, die eine möglichst lange Selbständigkeit gewährleisten und zu jeder Zeit die Achtung und den Schutz der Menschenwürde garantieren.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen hat ein besonderes Interesse, die Wünsche und Anregungen lebenserfahrener Bürgerinnen und Bürger durch einen Seniorenbeirat vertreten zu lassen. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat daher in seiner Sitzung am 31. März 2014 folgende Richtlinie über die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie vom 16.10.2007.

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Seniorenbeirat ist eine selbständige Vertretung der in der Gemeinde Hagen im Bremischen lebenden älteren Menschen. Er trägt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Hagen im Bremischen“ und hat seinen Sitz in Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3.
- (2) Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolation im Alter entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen.
 2. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe.
 3. Verbindung zu den Heimträgern und Heimsprechern zu halten und Pflege der Kontakte zu den Heimträgern.
 4. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen.
- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.
- (2) Zu den Mitgliedern des Seniorenbeirates sollen nur Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hagen im Bremischen benannt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im Erwerbsleben stehen.
Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften dürfen nicht benannt werden.
Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen möglichst viele Ortschaften der Gemeinde Hagen im Bremischen repräsentieren.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre. Sie hat erstmals am 01. Januar 2014 begonnen und endet grundsätzlich mit dem 31.12. des dritten Jahres.
- (2) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin/Stellvertreter und eine

Beisitzerin/einen Beisitzer. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Seniorenbeirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates. Der Vorstand legt einmal im Jahr dem Gemeinderat einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr vor.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Der Fachbereich „Bürgerservice, Sachgebiet 2.1.3 der Gemeinde Hagen im Bremischen leistet Verwaltungshilfe.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter zu.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

§ 7

Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Seniorenbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.
- (3) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.

Hagen im Bremischen, 31. März 2014


Andreas Wittenberg

Bürgermeister